

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung des Landkreises Gießen (Kindertagespflegesatzung)
vom 12. Dezember 2022**

**Artikel I
Änderungen**

Die Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung des Landkreises Gießen (Kindertagespflegesatzung) vom 12. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

(1) § 5 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Beginn der Gewährung der Leistung Kindertagespflege. Der Kostenbeitrag ist monatlich fällig und jeweils bis zum 10. eines Kalendermonats zu entrichten. Der Kostenbeitrag wird gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung mit Bescheid in Höhe und Dauer festgesetzt.“

(2) § 7 Abs. 2 wird nach dessen Satz 1 um folgenden Satz ergänzt:

„Der Landkreis Gießen überprüft jährlich die Angemessenheit der laufenden Geldleistungen.“

(3) In § 8 Abs. 1 werden im Rahmen der Stufe 3 die Worte „ein Betreuungsangebot von Montag bis Freitag“ ersetzt durch den folgenden neuen Wortlaut:

„ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot (Fünf-Tage-Woche)“.

(4) In § 8 Abs. 1 wird im Rahmen des Bestandsschutzes das Datum „31. Dezember 2023“ ersetzt durch das folgende neue Datum:

„30. Juni 2024“.

(5) § 8 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Fortbildung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan erfolgt bis einschließlich des Kalenderjahres 2024 zusätzlich zur Aufbauqualifizierung.“

(6) In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach Ablauf eines jeden Kalendermonats“ ersetzt durch die Worte:

„für jeden Kalendermonat bis zum Ende des Folgemonats“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Hungen, den 11. Dezember 2023

Anita Schneider
Landrätin